

# **Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern**

**Beschlossen am 26.09.2015 in Nürnberg**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet Landesjugendwerk der AWO Bayern und LJW der AWO Bayern. Nachdem er ins Vereinsregister eingetragen ist, mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist München.
3. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e.V.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerkes der AWO in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die Förderung der Jugendpflege und der Kinder- und Jugendarbeit z.B. Förderung der Integration, Jugendbildung sowie die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort.

## **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Das Landesjugendwerk der AWO Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter/innen und Helfern/innen
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
- Internationale Jugendarbeit
- Mitarbeit und Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring
- Stellungnahme zur Jugendpolitik
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- Seminare zur Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII
- Schaffung oder Beteiligung an Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche

- (2) Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Landesjugendwerkes der AWO Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Landesjugendwerkes der AWO Bayern an den Landesverband der AWO Bayern e.V. Sofern dieser nicht mehr bestehen sollte, an das Bundesjugendwerk der AWO e.V.  
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind die in seinem Bereich vorhandenen Bezirksjugendwerke. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreisjugendwerke, wo keine Kreisjugendwerke bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk der AWO Bayern an.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung auf Aufnahme beschlossen hat.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Bayern zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Jugendwerk zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Landesjugendwerk der AWO Bayern auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (8) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Bayern Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf die entsprechende Landesebene oder auf mehrere Bezirke erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (9) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Hierbei sind die Grundsätze des Jugendwerkes der AWO zu beachten.
- (10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (13) Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich geregelt.

## **§ 5 Organe**

Organe des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind:

- a) die Landesjugendwerkskonferenz
- b) der Landesjugendwerksvorstand
- c) der Landesjugendwerksausschuss

## **§ 6 Landesjugendwerkskonferenz**

- (1) Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes
  - b) den in Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Bezirks- und ggf. Kreis- und Ortsjugendwerken gewählten Delegierten.
  - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.
  - d) der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesjugendwerksausschuss festgesetzt. Mehr als die Hälfte der Delegierten muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes der AWO Bayern entfallen.
- (2) Die Landesjugendwerkskonferenz ist vom Landesjugendwerksvorstand im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesjugendwerksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Bundesjugendwerksvorstandes ist eine außerordentliche Landesjugendwerkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie wählt den Landesjugendwerksvorstand, mindestens zwei Revisor/innen und die Delegierten zur Bundesjugendwerkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landesjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., Landesjugendwerk der AWO Bayern bzw. einem Bezirksjugendwerk der AWO in Bayern sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Landesjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

(4) Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Landesverbandes der AWO Bayern e.V.

Die Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Landesjugendwerksvorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendwerkes der AWO Bayern.

Er besteht aus:

der/dem Vorsitzenden  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden  
bis zu 5 Beisitzer/innen,  
und einem Mitglied des Landesvorstandes der AWO Bayern e.V.

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen müssen volljährig sein.

Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Landesjugendwerk der AWO Bayern dadurch nicht handlungsunfähig wird.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/e / sein/e Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesjugendwerksvorstand mindestens viermal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es muss mindestens eine Vorstandssitzung im Halbjahr jugendwerksöffentlich stattfinden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für fernmündliche und schriftliche Umlaufbeschlüsse ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe der Entschädigung beschließt der Vorstand. Die Konferenz legt eine Maximalhöhe fest.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. Diese/r ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.  
Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.  
Vor Berufung des/r hauptamtlichen Geschäftsführer/in ist das Bundesjugendwerk der AWO e.V. und der Landesverband der AWO Bayern e.V. anzuhören.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

#### **§ 8 Landesjugendwerksausschuss**

- (1) Der Landesjugendwerksausschuss setzt sich aus dem Landesjugendwerksvorstand, den Vertreter/innen der Bezirksjugendwerke, sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesjugendwerksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.  
Die Delegierten legen den Delegiertenschlüssel zur LJW Konferenz im Ausschuss fest.
- (2) Der Landesjugendwerksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesjugendwerksvorstandes nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Landesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.  
Er wird vom Landesjugendwerksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesjugendwerkes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (4) Die Beschlüsse des Landesjugendwerksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.
- (5) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

### **§ 9 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglied des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

### **§ 10 Rechnungswesen und Finanzierung**

- (1) Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Zuwendungen des Landesverbandes der AWO Bayern e.V.
  - b) Beiträge der Mitglieder des Landesjugendwerkes
  - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Bußgelder
  - d) zweckgebundenen Zuschüssen
  - e) Erlöse aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben
- (2) Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

### **§ 11 Leitsätze und Genehmigung der Satzung**

Die Leitsätze und das Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V. und des Landesverbandes der AWO Bayern e.V.

### **§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Das Landesjugendwerk der AWO Bayern erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V. an.
- (2) Die zur Prüfung berechnigte Gliederung oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes der AWO Bayern nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Landesverband der AWO Bayern e.V. ist gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO Bayern im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

**§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Landesjugendwerk der AWO Bayern aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.